



**Konzept zur Wiederaufnahme des eingeschränkten Sportbetriebs
der FSG 1550 Marktoberdorf e.V. Abteilung Bogensport gültig ab
01.02.2022**

Zweck: Wiederaufnahme des Bogensports und Schulungen im Bogenbunker

Konzept mit Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit der Kontakte, für den Landkreis Ostallgäu, die Stadt Marktoberdorf und für unsere Mitglieder, um die sichere Wiederaufnahme und die Durchführung des Sport- und Schulbetriebs im Bereich Bogen (WA) der FSG 1550 Marktoberdorf e.V. in der Zeit der CORONA-Einschränkungen zu ermöglichen.

Grundlage:

Derzeit gilt die Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15.BayIfSMV) vom 23. November 2021. Die Beschränkungen richten sich nicht mehr ausschließlich nach der Inzidenz der Ansteckungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Infektionsinzidenz), sondern auch nach der Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems (Hospitalisierungsinzidenz). Indikator dafür ist die Krankenhausampel.

Es gelten auch weiterhin die bekannten AHA+L Regeln!

1. Bogen (WA)

- Die bisher bekannten Trainingszeiten gelten wieder
- Bei Änderungen erfolgt eine Information durch die Abteilungsleitung
- Das Training kann bei Beachtung der bekannten Hygiene Regelungen wieder eingeschränkt stattfinden. Der genaue Ablauf und die Einteilung werden im Vorfeld mit den betroffenen Personen abgesprochen.



Krankenhaus Ampel weder Gelb noch rot

Keine weiteren Maßnahmen

Krankenhaus Ampel Gelb

Stufe Gelb ist erreicht, wenn bayernweit innerhalb der vergangenen sieben Tage mehr als 1.200 Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung stationär in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten.

Es gelten dann weitergehende Maßnahmen, beispielsweise:

- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske statt einer medizinischen Maske
- Kontaktbeschränkungen
- PCR-Tests als Nachweis
- Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen.

Krankenhaus Ampel Rot

Stufe Rot ist erreicht, wenn bayernweit mehr als 600 Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung auf Intensivstationen behandelt werden müssen. Mit weitergehenden Maßnahmen wird dann gegen die drohende Überlastung des Gesundheitssystems vorgegangen.

Bei den Stufen Gelb und Rot werden dann weitere Maßnahmen bekanntgegeben.

Die Hotspotregelung Inzidenz > 1000 wurde bis aus weiteres ausgesetzt!

Wichtig für geschlossene Räume (Innenräume wie unser Bogenbunker)

Es gilt hier 2G Plus. Geimpft oder genesen und zusätzlich getestet

Was es bedeutet: 2G plus bedeutet vollständig geimpft oder genesen und zusätzlich getestet. Als Test wird das negative Ergebnis eines Corona-Schnelltests verlangt. **Wo es in Bayern gilt:** Bei Kultur- und **Sportveranstaltungen**, in Freizeiteinrichtungen und bei Messen. Konkreter heißt das in Bayern und Ostallgäu: Zutritt zu Sportanlagen, Schulungen, Wettkämpfe und Kurse ist nur mit 2G plus möglich. Als aktueller negativer Testnachweis anerkannt werden ein PCR-Test (max.48 Stunden alt), **ein Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) oder ein unter Aufsicht vorgenommener zugelassener Selbsttest**. Ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Geburtstag, Kinder, die noch nicht eingeschult sind, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der 2G plus Status der Person wird vor dem Eintritt in den Innenraum überprüft und dokumentiert. Erfüllt eine Person nicht die 2G plus Regelung, wird der Zutritt in den Innenraum verwehrt. **Die Vereinsleitung behält sich vor, die Regelungen zu verschärfen und den bestehenden Risiken entsprechend anzupassen.**



- Organisation Schiessbetrieb:

Regeln wie oben beschrieben zusätzlich ist folgendes noch unbedingt zu beachten!

- **Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten ist für die oben benannten Zwecke zulässig.**
- Der Eintrag in das Schiessbuch ist für jeden Schützen*in eine Pflicht, um die Rückverfolgbarkeit im Falle einer Infektion zu gewährleisten. Im Innenbereich muss zusätzlich einer der 2G plus Regelungen dokumentiert werden.
Eine Aufsichtsperson, die selbst mitschiessen darf und das Bogenschießen begleitet muss vorhanden sein.
Bei einem Verstoß gegen die aktuell gültigen Regelungen/ Hygienevorschriften muss das Bogenschießen unterbrochen werden und ein entsprechender Hinweis gegeben werden. Bei fehlender Einsicht wird/werden gegebenenfalls die Person/Personen, die gegen die Regelung verstoßen hat, von der Sportstätte verwiesen.
Die Abstandsregeln (mindestens 1,5m) gelten für alle Personen, die nicht gemeinsam in einem Hausstand leben, oder Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sind. Dies gilt für die komplette Sportstätte. Sollte der Mindestabstand von 1,5m unterschritten werden, gilt hier auch die Maskenpflicht. Eine FFP2 Maske ist obligatorisch. Ausnahme ist der Außenbereich, hier ist keine Maske vorgeschrieben, wird aber von uns empfohlen.
Ausschluss vom Trainings-, Schulungs- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen, - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
 - Bei **Verdachtsfällen** wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (s. Nr. 2).
 - Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu **Umkleiden** und **Duschen** in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
 - Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die **Gruppengröße** bei der Sportausübung bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.



- **Minderjährige Sportler** können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter **kontrollieren** die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Soweit die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Abstandsregeln
- Aushang Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände
- Die jeweils gültigen Personenobergrenzen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die gegebenenfalls gesonderten Regelungen für den Innen- bzw. Außenbereich, die gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie die Regeln für geimpfte und genesene Personen sind zu beachten.

2. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Schießanlage nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch auf der Schießanlage anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen. Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- Um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht, werden von allen Teilnehmern die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthalts aufgenommen.

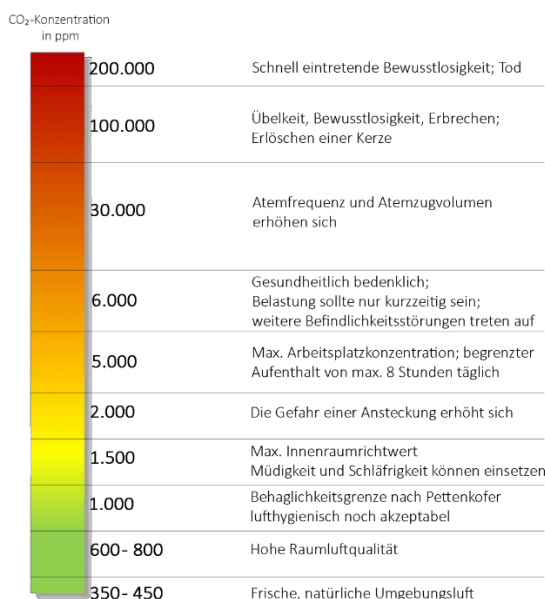


3. Hygiene für die Bedieneinrichtungen und für die Hände

- Desinfektionsmittel werden auf der Schießanlage sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.
- Nach dem Training werden die Einrichtungen gereinigt und desinfiziert.
- Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Mittels Aushängen ist mit einer Anleitungen zur Handhygiene auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

4. Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die **Lüftungsfrequenz** abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten.
- Hierzu ist ein Co2 Messgerät aufgestellt, bis zu einem Wert von 800-1000 ist der Aufenthalt noch möglich. Nach dem Training muss gelüftet werden.



- Die Ventilatoren müssen während des gesamten Aufenthaltes eingeschaltet sein und die Stahltür vor den Ventilatoren geöffnet sein!
- Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf, Schulung) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende **Lüftungspausen** (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumlufttechnischen Anlagen, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die **Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.**



- Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl bestehen, steht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Die Lüftung unserer Sportanlage hat spätestens nach 2 Stunden zu erfolgen bzw. sobald der Wert der CO² Konzentration 1000 ppm erreicht oder überschritten wurde.

▪

5. Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organisations- und Verwaltungstätigkeiten für den Verein werden, sofern möglich, durch die Verantwortlichen zu Hause durchgeführt.

6. Sanitärräume

- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.
- Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden.

7. Unterweisung der Vereinsmitglieder und aktive Kommunikation

- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter **schulen** Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per **Aushang** o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 1 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outlook) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).
- Sportanlagenzugangsberechtigte sind **beim Betreten der Schießanlage** über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

8. Sonstige Hygienemaßnahmen

Die Schützinnen und Schützen schießen mit ihren **eigenen Bögen**. Gegebenenfalls eingesetzte Leihutensilien wie Leihbögen oder Sporthilfsmittel werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt.



9. Anpassungen

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m besser 2,0 m einzuhalten. Kontaktfreie Durchführung ist soweit möglich zu beachten. Die Anzahl der Personen auf/in der Sportstätte, darf die erlaubte Personenzahl nach den aktuellen Regelungen nicht überschreiten. Bei Pausen ist auch auf den Abstand von min. 1,5m zu achten.

Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.

Sollten im Laufe der Zeit weitere Erleichterungen durch die Behörden genehmigt werden, ist es auch natürlich in unserem Sinn, diese so schnell als möglich in den Schiessbetrieb unserer Bogenabteilung einfließen zu lassen. Änderungen müssen immer von der Abteilungsleitung erst als Information verbreitet werden, bevor sie auch auf dem Vereinsgelände der FSG 1550 Marktoberdorf e.V. ihre Gültigkeit haben. Alleingänge hier Regelungen ohne Absprache zu ändern, werden nicht toleriert. Dies gilt umso mehr, als dass teilweise nicht offizielle Informationen die Runde machen, die mit dem tatsächlichen Sachstand nichts zu tun haben.

Es gelten nur die veröffentlichten Regelungen der Bayerischen Staatsregierung, des Landratsamtes Ostallgäu und die der Stadt Marktoberdorf.

Die Umsetzung / Einhaltung der jeweils gültigen Richtlinien unabdingbar. Vor allem im Sinne des Gesundheitsschutzes der Mitglieder und aller Mitmenschen. Die angebrachten Schilder und Hinweise sind zu beachten!

Die aktuelle Regelungen hängen an den Sportstätten aus, Aktualisierungen ebenso. **Bitte halte euch an die Regeln, damit wir nicht durch Nichtbeachtung das Erreichte wieder verlieren!**

Marktoberdorf d. 01.02.2022

Stephan Remer 1. Bogensportleiter der FSG 1550 Marktoberdorf e.V.

2G plus: geimpft oder genesen und zusätzlich getestet

Was es bedeutet: 2G plus bedeutet vollständig geimpft oder genesen und zusätzlich getestet. Als Test wird das negative Ergebnis eines Corona-Schnelltests verlangt.

Wo es in Bayern gilt: Bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeiteinrichtungen und bei Messen. Konkreter heißt das: Theater, Oper, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, zoologische und botanische Gärten, Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerke, Freizeitparks, Indoorspielplätze, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, touristischer Bahn- und Reisebusverkehr. Veranstaltungen darf es bei 2G plus nur noch in deutlich kleinerem Rahmen geben - mit einer Auslastung von maximal 25 Prozent an Zuschauern.

[Die aktuelle Regelungen im Ostallgäu bitte beachten!](#)

Corona im Ostallgäu

Die wichtigsten Regeln/Änderungen seit 28.12.2021



- 3G am Arbeitsplatz (täglich Schnelltest für alle Beschäftigten, die nicht geimpft oder genesen sind)
- 2G in Ladengeschäften (ausgenommen Geschäfte des täglichen Bedarfs) sowie für körpernahe Dienstleistungen, außerschulische Bildung (Musikschulen, Fahrschulen, VHS usw.), Beherbergung und Gastronomie (Sperrstunde ab 22 h, außer Silvester)
- 2Gplus für Besucher von Veranstaltungen, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Kontaktbeschränkungen:
 - Max. 10 Personen, wenn sich ausschließlich Geimpfte und Genesene treffen
 - Ungeimpfte und Nichtgenesene dürfen sich mit max. zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands treffen. (Angehörige des eigenen Hausstands zählen nicht mit)
- Kinder unter 14 Jahren sind bei Kontaktbeschränkungen und von 2G/2Gplus-Regeln ausgenommen
- Clubs, Diskotheken, Bars und Jahrmärkte: geschlossen bzw. abgesagt
- Maskenstandard: FFP2
- Schule: Präsenzunterricht; Maske im Unterricht – auch innen im Schulsport (Stoffmasken in der Grundschule; im Übrigen medizinische Masken)

Weitere Informationen unter www.ostallgaeu.de/corona

Jede Person wird vor dem Eintritt auf die 2G plus Regelung kontrolliert. Das Ergebnis wird dann entsprechend dokumentiert.

Weiterhin wichtig!

Die AHA+L-Regel (Abstand einhalten, Hygieneregeln beachten, im Alltag bei Unterschreitung des Abstand von 1,50m Maske tragen (FFP2 Maske) sowie regelmäßiges Lüften gilt weiterhin - und zwar für alle. Nur so kann laut Bundesregierung ein bestmöglicher Schutz vor einer Infektion gewährleistet werden.

Das aushängende Hygienekonzept gilt weiterhin!